

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Todtglüsinger Sportverein von 1930 e.V.“, abgekürzt TSV, und hat seinen Sitz in 21255 Todtglüsingern. Er wurde im Jahr 1930 gegründet und ist beim Amtsgericht Tostedt unter der Registernummer VR 1033 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, den Sport zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege des Sports auf freiwilliger Basis unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten
 - b) die sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen, älteren Personen sowie die Förderung der Jugendpflege
 - c) Hilfen, um Menschen mit Migrationshintergrund den Weg in die Gesellschaft über den organisierten Sport zu erleichtern
 - d) die zielgerichtete Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern wie z. B. Amtsgericht, Polizei, Sozialamt, Jugendgerichtshilfe usw. im Interesse des Sports
2.
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Nur sie und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und Wahlrecht in den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen.

Jugendliche Mitglieder können durch ein Elternteil in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt vertreten werden.

4. Der Vorstand kann Mitglieder und Förderer des Vereins, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder vorschlagen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Sind seit dem Eingang der Anmeldung 4 Wochen verstrichen, ohne dass der Vorstand die Aufnahme abgelehnt hat, so gilt die Aufnahme als erfolgt.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass seine Daten gespeichert und für Vereinszwecke verwendet werden gemäß §19 dieser Satzung.
6. Die Satzung kann im Internet und in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt des Mitglieds
 - b) mit dem Tod des Mitglieds
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt aus dem Verein kann grundsätzlich nur durch Kündigung auf den 30. Juni oder 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erfolgen. In Ausnahmesituationen entscheidet der Vorstand.
Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie der Geschäftsstelle schriftlich zugeht. Ist dem kündigenden Mitglied ein Vereinsamt übertragen, so gilt das Amt mit dem Tage der Kündigungserklärung als erloschen.
3. Mitglieder, die ihren Sport nicht mehr aktiv ausüben, können die Passivstellung jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember beantragen.
4. Mitglieder, die ihre gesetzlichen oder satzungsgemäßen Pflichten dem Verein gegenüber verletzen, insbesondere mit Beiträgen länger als ein Vierteljahr im Rückstand bleiben, können vom Vorstand durch eine Rüge, zeitweise Sperre oder durch Streichung von der Mitgliederliste bestraft werden.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Regulierung der Vereinsausgaben werden erhoben:
 - a) einmalige Aufnahmegebühren
 - b) monatliche Mitgliedsbeiträge
 - c) Beiträge für nicht geleistete Arbeitseinsätze
 - d) Eintrittsgelder zu den Spielen und Veranstaltungen
 - e) Umlagen

2. Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragszahlung fällig. Der Beitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der Kassenwart kann Zahlungen in monatlichen Raten gestatten.
3. Der geschäftsführende Vorstand und der Geschäftsführer haben das Recht, Ermäßigung, Stundung oder Erlass der Mitgliedsbeiträge zu gewähren.
4. Die Höhe der Eintrittsgelder für Spiele und Veranstaltungen wird vom Vorstand im Einverständnis mit der zuständigen Abteilung festgesetzt.
5. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung im 1. Quartal eine Aufstellung über die mutmaßlichen Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres mit Angabe der Deckung dieser Ausgaben (Haushaltsplan) vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über den Voranschlag zu beschließen. Über die tatsächlich anfallenden Ausgaben entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
6. Alle Einnahmen des Vereins sind unverzüglich an den Kassenwart abzuführen.

§ 8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Geschäftsführer

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung; sie ist das höchste Vereinsorgan.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und der Berichte der Abteilungsleiter
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahlen
 - e) Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen
 - f) Beschlussfassung über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet jährlich im 1. Quartal statt. Zu einer Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung eingeladen werden. Die vorläufige Tagesordnung ist 5 Wochen vor der Versammlung zu veröffentlichen.

Die schriftliche Einladung erfolgt durch Aushänge in den Vereinsschaukästen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Diese Anträge müssen spätestens 3 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nur nach Erledigung der Tagesordnung verhandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder sie für dringlich erklären.

Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht als dringlich eingebracht werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden.

Zu den Wahlen in der Mitgliederversammlung wird auf § 16 verwiesen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und zwar entweder auf Beschluss des Vorstands oder auf einem

schriftlich begründeten, an den Vorstand zu richtenden Antrag von 30% der ordentlichen Mitglieder.

Der Vorstand hat die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung bzw. nach Eingang des Mitgliederantrages einzuberufen. Für die Einberufung und die Beschlussfähigkeit gelten die Regelungen gem. Ziffer 3.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle können von jedem stimmberechtigten Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem stellvertretenden Kassenwart
- e) dem Sportwart
- f) dem Schriftführer
- g) dem stellvertretenden Schriftführer
- h) dem Jugendwart
- i) dem Frauenwart
- j) dem Sozialwart
- k) dem Pressewart

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2.

Vorsitzende sowie der Kassenwart.

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder, unter ihnen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt:

- a) die Leitung des Vereins
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vermögens und Eigentums, sowie die Regelung sämtlicher Finanzangelegenheiten des Vereins
- d) die Anstellung von Lehrkräften und Angestellten des Vereins
- e) die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung

4. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Aufgabengebiet bestimmen.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen

Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Auslagen des Vorstands , insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten,
Beherbergungs- und Verpflegungskosten sind erstattungsfähig.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Vereinsbuchhaltung und die Kasse wird von 2 ordentlichen Mitgliedern (ab 18. Lebensjahr) geprüft.
Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.
Wiederwahl ist ausgeschlossen.

§ 13 Geschäftsführer

Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers umfasst insbesondere die Leitung der Geschäftsstelle, die Mitgliederverwaltung, die Finanzverwaltung sowie die Vertretung des Vereins gemäß § 30 BGB, bzw. ggf. nach § 26 BGB.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten werden Abteilungen gebildet, die ihre Leiter und Fachwarte selbständig wählen. Die Abteilungsleiter bedürfen der Bestätigung des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
Sie vertreten ihre Abteilungen im erweiterten Vorstand.
2. Ihre Aufgabe umfasst die sportliche Leitung, Entwicklung und Betreuung der Abteilungen.
3. Der Vorstand hat in allen Versammlungen und Ausschüssen der Abteilungen Sitz und Stimme.
4. Die der Mitgliederversammlung des Vereins vorausgehenden Jahresversammlungen der Abteilungen müssen spätestens bis zum 28.02. des Jahres stattgefunden haben.

§ 15 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Abteilungsleitern.
Er hat beratende Funktionen und dient der abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit im Verein.
Der erweiterte Vorstand wird mindestens 1 x jährlich, vorzugsweise im 4. Quartal eines jeden Kalenderjahres einberufen.

§ 16 Wahlen

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils im Wechsel auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung.
2. In den Jahren mit gerader Endziffer sind der 2. Vorsitzende, der Kassenvorwarter, der Jugendwart, der Frauenwart und der stellvertretende Schriftführer zu wählen.

In den Jahren mit ungerader Endziffer sind der 1. Vorsitzende, der Sportwart, der Schriftführer, der Sozialwart, der Pressewart und der stellvertretende Kassenwart zu wählen.

3. Zur Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Wahlvorschlags. Geheime Wahl muss erfolgen, wenn ein ordentliches Mitglied diesen Antrag stellt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Wahl der Leiter der Abteilungen erfolgt vor der Mitgliederversammlung durch die Abteilungsversammlungen (s. § 14, Ziffer 1).

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand einen Vertreter bestimmen, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch führt.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind nicht mindestens 3/4 aller Stimmen vertreten, so ist die Abstimmung vier Wochen später erneut vorzunehmen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Abstimmungsberechtigten beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tostedt, mit der ausdrücklichen Auflage, es ausschließlich für Zwecke des Sports und der Jugendförderung gemeinnützig zu verwenden.

Eine Übertragung von Vereinsvermögen oder von Teilen desselben an einzelne Mitglieder ist auch im Falle der Auflösung des Vereins ausgeschlossen.

§ 18 - Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Vorstandsmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

2. Nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften Ehrenamtliche und Nebenberufliche für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein.

3. Ist strittig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter des Vereins gem. Abschn. 1. einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Anspruchsteller die Beweislast.

4. Wird der Vorstand von Dritten im Wege der Haftung persönlich in Anspruch genommen, so hat dieser bei fahrlässiger Schadensverursachung einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein.

§ 19 - Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-

Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (zum Beispiel Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich. Die Datenübertragung im Internet (zum Beispiel bei der Kommunikation per E-Mail) kann Sicherheitslücken aufweisen.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern, Kurzfilmen, Videos und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.

6. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

7. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

8. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 20 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Todtglüsing, den 8. März 2019